



Bern, den 14. Juni 1946.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Polizeiabteilung

Département fédéral de justice et police
Division de police

Dipartimento federale di giustizia e polizia
Divisione della polizia

An das Sekretariat
 des eidg. Justiz- und Polizei-
 departementes,

B e r n .

No. J.

Bitte in der Antwort angeben
 A indiquer dans la réponse
 Pregasi ripeterlo nella risposta

Herr Departementssekretär,

Sie haben uns am 11. Juni 1946 das Schreiben übermittelt, mit dem das eidg. Politische Departement darum ersucht, ihm die Fragen und Probleme bekanntzugeben, mit denen sich die schweizerische Gesandtschaft in Moskau zu befassen hätte. Wir gestatten uns, Ihnen zuhanden des Herrn Departementschefs aus dem Arbeitsgebiet der Polizeiabteilung folgendes zu berichten:

1. Als erstes, wohl aktuellstes Problem, das die Polizeiabteilung berührt, ist die Behandlung der sowjetrussischen Flüchtlinge in der Schweiz zu erwähnen. Das Politische Departement ist über diese Angelegenheit genau unterrichtet, sodass sich Erläuterungen hierzu erübrigen. Immerhin möchten wir darum bitten, dass der schweizerischen Gesandtschaft in Moskau zur Stärkung ihrer Position bei allfälligen Besprechungen über dieses Problem in aller Deutlichkeit die Auffassung des Bundesrates bekanntgegeben wird, wonach eine zwangsweise Rapatriierung sowjetrussischer Flüchtlinge mit unseren Asylgrundsätzen nicht vereinbar wäre und deshalb nicht in Betracht kommen könne; dagegen seien die schweizerischen Behörden bereit, jede mögliche Unterstützung zu leisten bei der nachträglichen Rapatriierung von sowjetrussischen Staatsangehörigen, die heimzukehren wünschen. Es scheint uns auch geboten, die Gesandtschaft zu ermächtigen, den russischen Behörden bei sich bietender Gelegenheit zu eröffnen, dass die noch in der Schweiz weilenden sowjetrussischen Flüchtlinge nicht in unserem Lande zurückgehalten werden könnten, dass ihnen vielmehr die Ausreise in Drittstaaten gestattet werden müsse und dass sie früher oder später sogar gezwungen werden müssten, die Schweiz wieder zu verlassen.

2. Da die Polizeiabteilung intern zuständig ist zur Bearbeitung der Niederlassungsvertragsangelegenheiten, stellt sich für uns wenigstens theoretisch die Frage, ob gelegentlich ein Niederlassungsvertrag mit Sowjetrussland abgeschlossen werden könnte. Wir nehmen aber ohne wei-



teres an, dass ein solcher Vertrag noch für längere Zeit nicht in Frage kommen wird. Ein Niederlassungsvertrag hat dann seinen Sinn, wenn auf Seiten beider beteiligten Staaten ein Interesse daran besteht, die Ansiedelung von Angehörigen des andern Vertragsstaates in einem gewissen Umfange zu ermöglichen und zu erleichtern. Die bisherige Haltung Sowjetrusslands zielte darauf ab, Ausländer vom Staatsgebiet fernzuhalten. Abgesehen hiervon nehmen wir an, dass kein Interesse daran bestände, heute von schweizerischer Seite aus die Initiative zu derartigen Verhandlungen zu ergreifen.

3. Wichtig ist für die Polizeiabteilung (wie allgemein für die Schweiz) über die Verhältnisse in Sowjetrussland orientiert zu werden, namentlich in den Sachgebieten unseres Aufgabenkreises. Es wäre uns namentlich wertvoll, durch die Gesandtschaft in Moskau Aufschluss zu erhalten über die russische Gesetzgebung im Gebiete der Staatsangehörigkeit, der Rechtsstellung der Ausländer, des Strafrechtes und der internationalen Rechtshilfe (Auslieferung*). Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass die schweizerische Gesandtschaft in Moskau (wie wir das von allen schweizerischen Gesandtschaften im Auslande erwarten) uns laufend orientieren und dokumentieren wird über Angelegenheiten, die unser Aufgabengebiet berühren oder uns Vergleichsmöglichkeiten und Anregungen bieten können.

4. Wir nehmen an, dass wir mit der schweizerischen Gesandtschaft in Moskau, sei es unmittelbar oder über das Politische Departement, alle im Verlaufe der Zeit sich stellenden grundsätzlichen Fragen oder Einzelfälle behandeln können, wie mit den übrigen schweizerischen Vertretungen im Auslande. Vermutlich wird sich nach Errichtung einer russischen Gesandtschaft in Bern auch die Frage stellen, ob einem Teil der russischen Flüchtlinge aus der Revolutionszeit (Inhaber von Nansenpässen) nämlich denjenigen, die das wünschen sollten, die Möglichkeit verschafft werden kann, die sowjetrussische Staatsbürgerschaft (wieder) zu erwerben. Diese Frage ist aber zurzeit noch nicht aktuell und wird sich möglicherweise, wenn sie sich stellen sollte, unmittelbar mit der russischen Gesandtschaft in Bern regeln lassen.

Genehmigen Sie, Herr Departementssekretär, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

* Requisitorien, Aktenzustellungen in Zivil- und Strafsachen.

